

Beantwortung juristischer Fragen Falllösungstechnik

Professor Dr. Dr. h.c. Helmut Rübmann
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht
und Rechtsphilosophie
Richter am Saarländischen Oberlandesgericht a.D.

H.R.



Der Garagenbrand

- V verkauft dem K am 1.6. seinen gebrauchten PKW (Wert € 1.200,00) für € 1.000,00. Es wird vereinbart, dass V den Wagen bei K am 5.6. abliefern soll. Als V wie vereinbart bei K vorfährt, trifft er diesen nicht an. K musste tags zuvor überraschend verreisen. V fährt unverrichteter Dinge wieder nach Hause. Da sein Neuwagen in der Garage steht, muss er den verkauften PKW gegen ein Entgelt von € 2,00 pro Tag in der Garage des D einstellen. Am 10.6. verursacht V in der Garage des D leicht fahrlässig einen Brand. Dadurch wird das Auto völlig zerstört. Als K am 11.6. von seiner Reise zurückkehrt, verlangt er zunächst Lieferung des gekauften Wagens und, als er von dem Missgeschick erfährt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung. V lehnt die Schadensersatzleistung ab und verlangt seinerseits Kaufpreis und Unterstellkosten von K.
- Wie ist die Rechtslage?

H.R.



Gutachtentechnik

- Herausarbeitung, Entwicklung und Feststellung der Fallfrage
 - ♦ Einführung einer Rechtsnorm, die - von der Rechtsfolge her - eine Antwort auf die Fallfrage geben kann
 - ♦ Prüfung der Rechtsnorm
 - Geltung
 - Voraussetzungen
 - ♦ Antwort auf die Frage nach dem Vorliegen der anspruchsbegründenden Voraussetzungen

Fortsetzung ...

H.R.



Gutachtentechnik

... Fortsetzung

- ◆ Herausarbeitung, Entwicklung und Feststellung von Gegenvorstellungen
- ◆ Einführung einer Rechtsnorm, die - von der Rechtsfolge her - der Gegenvorstellung Raum geben kann
- ◆ Prüfung der Rechtsnorm
 - Geltung
 - Voraussetzungen
- ◆ Antwort auf die Gegenvorstellung
- Antwort auf die Fallfrage

H.R.



Mögliche tatsächliche Begehren

- K verlangt von V Schadensersatz wegen Nichterfüllung (€ 200,00).
- V verlangt von K Zahlung des Kaufpreises (€ 1.000,00).
- V verlangt von K Zahlung der Unterstellkosten (€ 10,00).

H.R.



Fallfrage 1 - Tatsächliches Begehren

- K verlangt von V € 200,00 als Schadensersatz statt der Leistung (wegen Nichterfüllung).

H.R.



Rechtsgrundlage - Anspruchsnorm

- Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung könnte sich aus §§ 283, 280 Abs. 1 Satz 1 BGB ergeben.



Anspruchsvoraussetzungen

- Ausschluss der Leistungspflicht nach § 275 Abs. 1 BGB
- Die Anspruchsvoraussetzungen liegen vor.



Gegenvorstellungen

- Verkäufer:
„Hätte der Käufer das Auto wie vereinbart in Empfang genommen, wäre das alles nicht passiert.“



Rechtsgrundlage und Voraussetzungen

- § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB
- Normalmaßstab für das Vertretenmüssen (jede Form von Fahrlässigkeit) ist erfüllt.
- Sondermaßstab für den Fall des Annahmeverzuges (§ 300 Abs. 1 BGB)
- Tatsächliches Angebot zur rechten Zeit am rechten Ort (§§ 293, 294 BGB)
- Leichte Fahrlässigkeit ist nicht zu vertreten.
- Das Gegenrecht greift.



Ergebnis Begehren 1

- K hat keinen Anspruch gegen V auf Schadensersatz statt der Leistung (wegen Nichterfüllung).



Fallfrage 2 - Tatsächliches Begehren

- V verlangt von K Zahlung des vereinbarten Kaufpreises von € 1.000,00.



Rechtsgrundlage - Anspruchsnorm

- Ein Anspruch auf Zahlung könnte sich aus § 433 Abs. 2 BGB ergeben.



Anspruchsvoraussetzungen

- Kaufvertrag
- Die Anspruchsvoraussetzungen liegen vor.



Gegenvorstellung

- Käufer:
„Wenn ich die Kaufsache nicht bekomme,
muss ich auch nicht bezahlen.“



Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen

- § 326 Abs. 1 BGB
- Die Voraussetzungen liegen vor.



Gegengegenvorstellung

- Verkäufer:
„Ich habe doch versucht, die Kaufsache zu liefern. Mehr kann doch der Käufer nicht verlangen.“



Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen

- § 326 Abs. 2 Fall 1 BGB
 - ♦ Die Voraussetzung - vom Käufer zu vertretende Unmöglichkeit - liegt nicht vor.
- § 326 Abs. 2 Fall 2 BGB
 - ♦ Annahmeverzug des Käufers
 - ♦ Nichtvertretenmüssen des Verkäufers
 - ♦ Der Kaufpreisanspruch bleibt trotz Unmöglichkeit der Sachleistung bestehen.



Ergebnis - Begehren 2

- V kann von K Zahlung des vereinbarten Kaufpreises verlangen.



Fallfrage 3 - Tatsächliches Begehren

- V verlangt von K Ausgleich der Unterstellkosten.



Rechtsgrundlage - Anspruchsnorm 1

- Ein Anspruch auf Zahlung könnte sich aus §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 1 und 2 BGB ergeben.



Anspruchsvoraussetzungen

- Verzug mit der Abnahmeverpflichtung
 - Dies interpellat pro homine, § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB
- Die Anspruchsvoraussetzungen liegen vor.



Gegenvorstellung

- Käufer:
„Ich musste doch überraschend und für mich unvorhersehbar weg.“



Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen

- § 286 Abs. 4 BGB
- Die Voraussetzungen - Unterbleiben der Abnahme aus nicht zu vertretenden Gründen - liegen vor.



Zwischenergebnis

- Der Anspruch auf die Unterbringungskosten aus §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 BGB ist nicht gegeben.



Rechtsgrundlage - Anspruchsnorm 2

- Ein Anspruch auf Zahlung könnte sich aus § 304 BGB ergeben.
- Die anspruchsbegründenden Voraussetzungen liegen vor.
- Gegenrechte sind nicht ersichtlich.
- V hat einen Anspruch auf Zahlung der Unterstellkosten.



Gesamtergebnis

- K hat keinen Anspruch gegen von V auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung.
- V kann von K Zahlung des Kaufpreises und der Unterstellkosten verlangen.


